

**Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Insel
Hiddensee (Kurabgabesatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), der staatlichen Anerkennung als Seebad vom 24. Juli 1995 durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg- Vorpommern, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee in seiner Sitzung vom 15.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee ist mit Ihren Ortsteilen Neuendorf, Vitte, Kloster und Grieben als Seebad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen bleibt unberührt.

**§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt. Die Voraussetzungen sind dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb gegenüber unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 2. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 % gegen Vorlage des Ausweises, sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises). Der Nachweis ist dem Meldeschein anzufügen.
 3. Verwandte 1. Grades (gemäß BGB § 1589) von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für diesen Personenkreis erfolgt die Befreiung durch Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb gegenüber unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.
- (2) Verbänden der Wohlfahrtspflege, Bildungseinrichtungen und Schulen sowie Verbänden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit wird auf Antrag bei dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb für die von ihnen verschickten Personen eine Ermäßigung um 50 % der Kurabgabe gewährt.

§ 4 Abgabehöhe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jede abgabepflichtige Person 2,50 € pro Tag. Für von kurabgabepflichtigen Personen, die im Erhebungsgebiet einen Hund mitführen, erhöht sich die Abgabe um 0,50 €/Tag.
- (2) Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den in Absatz 1 genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.
- (3) Eigentümer, Miteigentümer und Besitzer einer Wohngleegenheit in der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee sowie mit diesem in einem Haushalt lebende Familienangehörige haben eine Jahreskurabgabe zu entrichten, soweit kein Befreiungstatbestand des § 3 vorliegt. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Tage zugrunde. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede abgabepflichtige Person jährlich 75,00 €. Für kurabgabepflichtige Personen, die einen Hund mitführen erhöht sich die Jahreskurabgabe um 15 € (Bemessungsgrundlage sind 30 Aufenthaltstage).
- (4) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,50 € / Tag zu entrichten. Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt 15,00 € und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

§ 5
Entstehen der Abgabenpflicht, Fälligkeit, Erhebungsform

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Sie ist am Ankunftstag für den gesamten Aufenthalt fällig. Die Jahreskurabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei ihrer Ankunft ihre Tageskurkarte über das zur Verfügung gestellte Online-Portal oder sonstige Ausgabestellen zu erwerben.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Kurkarten sind nicht übertragbar.
- (5) Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee beauftragt den Eigenbetrieb der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, den Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb, mit der gesamten Erhebung und Abrechnung der Kurabgabe im Namen und im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee.
- (6) Die Kurabgabe wird durch Reiseunternehmen, Reedereien, Beherberger und/oder Betreiber von privaten oder öffentlichen Wasserwanderrastplätzen bzw. Sportboothäfen vereinnahmt und an den Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb abgeführt.
- (7) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurabgabesatzung verbunden werden.

§ 6
Pflichten und Haftung der Beherberger und beauftragter Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger.
- (2) Als Reiseunternehmen gelten alle im Schifflinien- oder Ausflugsverkehr oder Bedarfsübersetzungsverkehr zur Insel Hiddensee verkehrenden Reedereien und Wassertaxiunternehmen und Unternehmen und Personen, die Personen zur Insel Hiddensee übersetzen sowie Unternehmen oder Personen, die organisierte Tagesfahrten zur Insel Hiddensee anbieten, wenn die Kurabgabe im Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

- (3) Als Betreiber von öffentlichen Wasserwanderrastplätzen gelten Hafenmeister der privaten und öffentlichen Häfen im Erhebungsgebiet oder durch die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee/Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb als Bevollmächtigte zur Erhebung der Kurabgabe und monatlicher Abführung an den Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb.
- (4) Beherberger und beauftragte Personen sind verpflichtet,
 1. darauf hinzuwirken, dass der Guest am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach 5 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,
 2. die Meldung der Kurabgabepflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag der Anreise an den Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb durch das zur Verfügung gestellte, elektronische Melde- system weiterzuleiten,
 3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen zu vereinnahmen und ihnen unverzüglich eine Kurkarte auszustellen,
 4. die Kurabgabe an den Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb nach Rechnungslegung abzuführen,
 5. auf die Möglichkeit des Erwerbs einer Kurkarte über das zur Verfügung gestellte Online-Portal der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee hinzuweisen sowie die auf diese Weise erworbenen Kurkarten anzuerkennen,
 6. den Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Relevanz sind,
 7. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabesatzung) an deutlich sichtbarer Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen bei Fragen Auskunft zu erteilen.
- 5) Die kurabgabepflichtigen Personen und Beherberger bzw. beauftragten Personen haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Beherberger bzw. die beauftragte Person haftet für die rechtzeitige und vollständige Vereinnahmung und Abführung der Kurabgabe.
- 6) Die Beherberger und beauftragten Personen sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Hiddenseer Hafen- und Kurbetriebes Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

§ 7

Schätzung von Abgabeverpflichtungen

Im Falle einer Nichtvereinnahmung und -abführung bzw. der unvollständigen Vereinnahmung und Abführung der Kurabgabe kann durch die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee/Hiddenseer Hafen- und

Kurbetrieb die Abgabegrundlage für den in § 5 Abs. 6 genannten Personenkreis geschätzt werden und einen auf der Basis der Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen.

§ 8 **Rückzahlung von Kurabgabe**

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann die nach § 4 zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Auf Jahreskurkarte werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 9 **Datenverarbeitung**

- 1) Der Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern erheben und verarbeiten.
- 2) Die personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten dürfen von dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 10 **Zwangsbeitreibung**

Die Kurabgabe wird im Wege der Verwaltungsvollstreckung entsprechend § 111 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 5 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) beigetrieben.

§ 11 **Ordnungswidrigkeit**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabevorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.

- 3) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz handelt, wer entgegen
 - a) die Kurabgabe von seinen Gästen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vereinnahmt,
 - b) die vereinnahmten Kurabgabebeträge verspätet an den Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb abführt,
 - c) das Original des von der Kurverwaltung ausgegebenen Meldescheines/ Kurkartenvordruckes nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen an den Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb zurückgibt,
 - d) die über das zur Verfügung gestellte Online-Portal erworbene Kurkarten nicht anerkennt,
 - e) die Meldescheine nicht vorlegt oder Auskünfte verweigert,
 - f) die Kurabgabesatzung für die Kurgäste nicht sichtbar auslegt.
- 4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden.
- 5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 17 Abs. 4 KAG i.V.m. § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 35,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 15.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 19.03.2025 außer Kraft.

Insel Hiddensee, 15.07.2025

.....
Thomas Gens
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Inkrafttreten:

